



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Nachhaltige Mobilität

VORL.NR. 108/23

Sachbearbeitung:

Beil, Christoph

Kernstock, Jutta

Pfersich, Julian

Schlichzin, Richard

Datum:

11.04.2023

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

Sitzungsart

Mobilitäts- und Umweltausschuss
Gemeinderat

22.06.2023
28.06.2023

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff:

Änderung der Parkgebührensatzung

Bezug SEK:

Handlungsfeld 8 (Mobilität)/ SZ 3/OZ 1

Bezug: Vorlage 131/22 Einführung Parkraumbewirtschaftung Eglosheim-Ost

Anlagen: Geänderte Parkgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Parkgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg (Fassung vom 28.07.2021) wird entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Parkgebührensatzung geändert.

Sachverhalt/Begründung:

Am 27.07.2022 wurde die Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Eglosheim-Ost beschlossen. Auf den im Umfeld der Hochschulen befindlichen Straßen werden Parkscheinautomaten aufgestellt, hier wird das Parken im öffentlichen Raum kostenpflichtig. Das westliche angrenzende Wohngebiet wird mittels Parkscheibenregelung bewirtschaftet.

Grund dafür ist die vorgesehene Bewirtschaftung der drei den Hochschulen zugehörigen Parkplätzen durch das Land Baden-Württemberg. Die Bewirtschaftung dieser Parkplätze lässt einen sehr hohen Parkdruck auf die öffentlichen Stellplätze im Umfeld der Hochschulen und im Wohngebiet erwarten. Deshalb hat der Gemeinderat 2022 zum Schutz der Anwohnerschaft die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung in Eglosheim-Ost beschlossen.

Die Verwaltung hat im Anschluss die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung eingeleitet. Mit der Änderung der Parkgebührensatzung

Parkraumbewirtschaftung soll ab 1. November 2023 begonnen werden.

Mit dieser Beschlussvorlage erfolgt die aus formalrechtlichen Gründen notwendige explizite Anpassung der Parkgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg. Weiter werden kleinere überwiegend redaktionelle Anpassungen der Satzung vorgenommen und der zukünftige Umgang mit dem Thema Parken und Elektromobilität geregelt.

Die Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge nach dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) hinsichtlich einer Befreiung der Parkgebührenpflicht ist in der Parkgebührensatzung befristet bis 31.12.23. Die Verwaltung hat das Thema in der Sitzung am 02.05.2023 mit den Mitgliedern des Ausschusses für Mobilität und Umwelt diskutiert. Der Ausschuss für Mobilität und Umwelt hat eine starke Präferenz für die Nichtverlängerung der Regelung erkennen lassen. Die Verwaltung empfiehlt - unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile - ebenfalls die Nichtverlängerung der Befreiung von den Parkgebühren. Während des Ladevorgangs sollten E-Fahrzeuge (im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes) jedoch auch weiterhin kostenlos an den dafür vorgesehen Parkplätzen abgestellt werden. Grundlage hierfür ist jeweils die geschlossene Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigsburg und dem Betreiber der Ladeinfrastruktur.

Auch soll das Abstellen von vollelektrischen Motorrollern im Sharingbetrieb (kurz: E-Roller; elektrisch betriebene Motorroller im Verleihmodell) in der Innenstadt an Motorradstellplätzen kostenfrei bleiben. Außerhalb der Innenstadt dürfen diese auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum (ausgenommen von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen) kostenlos parken. Grundlage zum kostenlosen Parken für E-Roller in der Innenstadt und den Stadtteilen ist eine zwischen der Stadt Ludwigsburg und dem Sharing Anbieter geschlossene Vereinbarung.

Änderungen aufgrund der Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Eglosheim-Ost

Aufgrund der Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Eglosheim-Ost und redaktioneller Änderungen wird die Satzung in folgenden Punkten geändert.

I. Anpassung der Satzung aufgrund der Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Eglosheim-Ost (Anpassung des Räumlichen Geltungsbereichs – geregelt in § 3)

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Alt

Zone 1 (Kernbereich)

Alleenstraße zwischen Myliusstraße und Seestraße, **Alte Gasse, Arsenalplatz, Asperger Straße** zwischen Gartenstraße und Körnerstraße, **Bahnhofstraße, Bärenstraße, Bauhofstraße** zwischen Bietigheimer Straße und Reithausberg, **Bei der Katholischen Kirche, Bietigheimer Straße** zwischen Kronenstraße und Charlottenstraße, **Eberhardstraße, Hermannstraße, Holzmarkt, Holzmarktstraße, Hospitalstraße, Kaffeeberg, Körnerstraße, Kronenstraße, Lindenstraße** zwischen Obere Reithausstraße und Holzmarkt, **Gartenstraße** von Schützenstraße bis Lindenstraße,

Marstallstraße, Mathildenstraße, Myliusstraße, Obere Reithausstraße zwischen Hospitalstraße und Körnerstraße, **Reithausberg, Reithausplatz, Seestraße** zwischen Mathildenstraße und Alleenstraße, **Schillerplatz, Schillerstraße, Schlossstraße** zwischen Marstallstraße und Wilhelmstraße, **Schmiedgässle, Solitudestraße** zwischen Karlstraße und Schillerplatz, **Stuttgarter Straße** zwischen Wilhelmstraße und Alleenstraße, **Untere Reithausstraße** zwischen Hospitalstraße und Körnerstraße, **Wilhelmstraße** zwischen Gartenstraße und Stuttgarter Straße/Schlossstraße, **Arsenalplatz, Plätze beim Scala (Ehrenhof), Fachbereich Tiefbau- und Grünflächen und beim Staatsarchiv (Zeughaus).**

Zone 3A

Die folgenden genannten Straßen im Lerchenholz in der Weststadt der Zone 3:

Vor dem Wald, Dürrstraße, Köhlstraße, Ecknerstraße, Im Lerchenholz zwischen Solitudeallee und Köhlstraße.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich wird wie folgt geändert (siehe Unterstreichungen):

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Neu

1) Zone 1 (Kernbereich)

Alleenstraße zwischen Myliusstraße und Seestraße, **Alte Gasse, Arsenalplatz, Asperger Straße** zwischen Gartenstraße und Körnerstraße, **Bahnhofstraße, Bärenstraße, Bauhofstraße** zwischen Bietigheimer Straße und Reithausberg, **Bei der Katholischen Kirche, Bietigheimer Straße** zwischen Kronenstraße und Charlottenstraße, **Eberhardstraße, Hermannstraße, Holzmarkt, Holzmarktstraße, Hospitalstraße, Kaffeeberg, Körnerstraße, Kronenstraße, Lindenstraße** zwischen Obere Reithausstraße und Holzmarkt, **Gartenstraße** von Schützenstraße bis Lindenstraße, **Marstallstraße, Mathildenstraße, Myliusstraße, Obere Reithausstraße** zwischen Hospitalstraße und Körnerstraße, **Reithausberg, Reithausplatz, Seestraße** zwischen Mathildenstraße und Alleenstraße, **Schillerplatz, Schillerstraße, Schlossstraße** zwischen Marstallstraße und Wilhelmstraße, **Schmiedgässle, Solitudestraße** zwischen Karlstraße und Schillerplatz, **Stuttgarter Straße** zwischen Wilhelmstraße und Alleenstraße, **Untere Reithausstraße** zwischen Hospitalstraße und Körnerstraße, **Wilhelmstraße** zwischen Gartenstraße und Stuttgarter Straße/Schlossstraße, **Arsenalplatz und beim Staatsarchiv (Zeughaus).**

Die Parkplätze beim Scala (Ehrenhof) und beim Fachbereich Tiefbau- und Grünflächen wurden aufgrund der nicht öffentlichen Nutzung entfernt.

4) Zone 3A

Die folgenden genannten Straßen im Lerchenholz wurden entfernt, da sie nicht in der Bewirtschaftungszone liegen:

Vor dem Wald, Dürrstraße, Köhlstraße, Ecknerstraße, Im Lerchenholz zwischen Solitudeallee und Köhlstraße.

Die folgenden genannten Straßen in Eglosheim-Ost in der Zone 3 wurden ergänzt:

Reuteallee, Eduard-Spranger-Straße

II. Weitere redaktionelle Änderungen

Folgende redaktionelle Änderungen werden vorgenommen

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich wird in Absätze unterteilt.

§ 7 Inkrafttreten wird geändert.

§ 7 – Inkrafttreten

Alt

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten der Stadt Ludwigsburg vom 16.12.2020 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft. Die neue Satzung gilt ebenfalls für münzenlose Zahlungssysteme als Alternative zu den Parkscheinautomaten.

§ 8 – Inkrafttreten

Neu

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten der Stadt Ludwigsburg vom 28.07.2021 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft. Die neue Satzung gilt ebenfalls für münzenlose Zahlungssysteme als Alternative zu den Parkscheinautomaten.

III. Anpassung der Satzung Parken für Elektrofahrzeuge (Befreiungen nach dem EmoG – geregelt in § 6)

Der Gesetzgeber hat den Kommunen durch die Verabschiedung des Elektromobilitätsgesetz (EmoG) die Möglichkeit zur Förderung der Elektromobilität eröffnet. Nach Beschluss des Gemeinderates und im Einklang mit dem EmoG waren Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet zunächst bis 31. Dezember 2020 bzw. durch einen weiteren Beschluss bis 31. Dezember 2023 von der Parkgebührenpflicht befreit.

Die Verwaltung hat das Thema in der Sitzung am 02.05.2023 mit den Mitgliedern des Ausschusses für Mobilität und Umwelt diskutiert. Der Ausschuss für Mobilität und Umwelt hat eine starke Präferenz für die Nichtverlängerung der Regelung erkennen lassen. Die Verwaltung empfiehlt unter - Berücksichtigung der Vor- und Nachteile - ebenfalls die Nichtverlängerung der Befreiung von den Parkgebühren.

Während des Ladevorgangs sollen E-Fahrzeuge (im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes) auch weiterhin kostenlos an den dafür vorgesehen Parkplätzen abgestellt werden. Grundlage hierfür ist jeweils die geschlossene Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigsburg und dem Betreiber des Ladeinfrastruktur.

Auch soll das Abstellen von vollelektrischen Motorrollern im Sharingbetrieb (kurz: E-Roller; elektrisch betriebene Motorroller im Verleihmodell) in der Innenstadt an Motorradstellplätzen kostenfrei bleiben. Außerhalb der Innenstadt dürfen diese auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum (ausgenommen von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen) kostenlos parken.

Grundlage zum kostenlosen Parken für E-Roller in der Innenstadt und den Stadtteilen ist eine zwischen der Stadt Ludwigsburg und dem Sharing Anbieter geschlossene Vereinbarung.

Entsprechend wird der § 6 Befreiungen nach dem EmoG wie folgt abgeändert und um den § 7 ergänzt:

§ 6 Befreiungen nach dem EmoG

Alt

Vollelektrische Fahrzeuge (BEV) sowie Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge (PHEV) nach Maßgabe des Gesetzes „Gesetz zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“ können im Zeitraum bis 31.12.2023 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum (ausgenommen von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen) kostenlos parken, wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:

- mit um den Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztem Kennzeichen
- mit der für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebenen (blauen) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist
- mit im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge

§ 6 Befreiungen nach dem EmoG

Neu

Vollelektrische Fahrzeuge (BEV) sowie Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge (PHEV) nach Maßgabe des Gesetzes „Gesetz zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“ können im Zeitraum bis 31.12.2023 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum (ausgenommen von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen) kostenlos parken, wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:

- mit um den Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztem Kennzeichen
- mit der für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebenen (blauen) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist
- mit im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Vollelektrische Motorroller im Sharingbetrieb (kurz: E-Roller; elektrisch betriebene Motorroller im Verleihmodell) dürfen in der Innenstadt an Motorradstellplätzen kostenfrei abgestellt werden. Außerhalb der Innenstadt dürfen diese im auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum (ausgenommen von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen) kostenlos parken. Grundlage zum kostenlosen Parken für E-Roller in der Innenstadt und den Stadtteilen ist eine mit der Stadt Ludwigsburg zu schließende Vereinbarung.

§ 7 neu (bisher war aufgrund der grundsätzlichen Befreiung keine Regelung notwendig)

§ 7 E-Fahrzeuge während des Ladevorgangs

E-Fahrzeuge (im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes) dürfen während des Ladevorgangs kostenlos an den dafür vorgesehen Parkplätzen abgestellt werden. Grundlage hierfür ist jeweils die geschlossene Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigsburg und dem Betreiber des Ladeinfrastruktur.

Unterschriften:

Matthias Knobloch

Finanzielle Auswirkungen?				
Die Satzungsänderung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen Zu den grundsätzlichen finanziellen Auswirkungen der Einführung der Parkraumbewirtschaftung siehe V131/22 Hinsichtlich E-Mobilität leicht positive noch nicht bezifferbare Wirkung für den Haushalt erwartbar				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt 67		Produktgruppe 5460		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
67205007	33210040			

Klimatische Auswirkung (THG-Emissionen)?				
X	KlimaCheck hat bereits teilweise stattgefunden in Vorl.Nr.		siehe Vorlage 131/22	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-	O	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Einführung Parkraumbewirtschaftung in Eglosheim siehe 131/22 Elektromobilität: keine Klimawirkung Sharing Angebote: leicht positive Klimawirkung				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Verteiler:



LUDWIGSBURG

NOTIZEN